

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 34 vom 22.07.2014

5. Jahrgang

Auflage: 50

Inhaltsverzeichnis:**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Seite

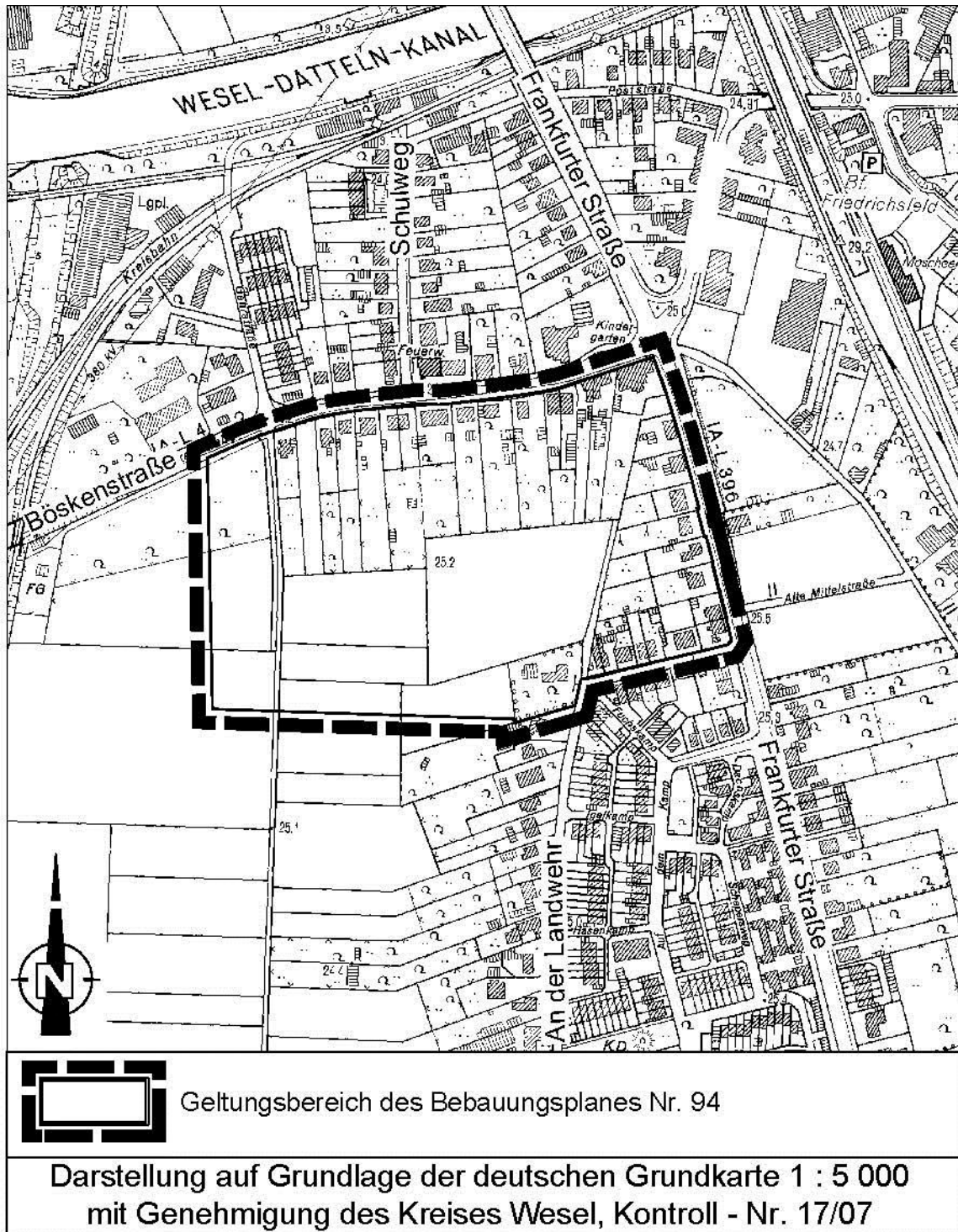
1	Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen der Stadt Voerde Bebauungsplan Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“	1-3
---	--	-----

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
Bebauungsplan Nummer 94 „Nördlich der Landwehr“**Aufstellung und Aufhebung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO vom 14.07.1994, GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 94 als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nummer 94 „Nördlich der Landwehr“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) im Planungsamt (Raum 232) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 21.Juli 2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter